Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 320
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tonka Wojahn (GRÜNE)

vom 22. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2026)

zum Thema:
Sperrung im Umfeld des Bierpinsels

und **Antwort** vom 10. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27320
vom 22. Oktober 2026
über Sperrung im Umfeld des Bierpinsels

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:
Seit wann sind dem Senat bzw. dem zuständigen Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf Schäden an der Fassade des Bierpinsels bekannt, und welche Maßnahmen wurden seitdem von den zuständigen Behörden ergriffen, um die Verkehrssicherheit im Umfeld des Gebäudes sicherzustellen?

Antwort zu 1:
Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:
„Am Abend des 20. September 2026 hat sich auf der Südwest-Seite des Treppenhauses am Bierpinsel ein Fassadenelement gelöst und ist im öffentlichen Straßenraum zu Boden gefallen. Durch die Polizei wurde direkt im Anschluss die Schildhornstraße in diesem Bereich abgesperrt.“

Frage 2:
Welche konkreten Erkenntnisse liegen dem Senat bzw. den zuständigen Behörden aus den vom Eigentümer beauftragten Gutachten zum Zustand der Fassade vor, und welche Gefahren gehen demnach von dem Gebäude aus?

Antwort zu 2:
Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:
„Ein vom Eigentümer beauftragter Gutachter kam zum Schluss, dass eine bauliche Standfestigkeit der gesamten Fassade nicht mehr gegeben ist. Die Verkehrssicherheit ist im unmittelbaren Umfeld nicht mehr gegeben."

Frage 3:
Wie lange werden die am 21. Oktober 2026 angekündigten Sperrungen der Schloßstraße, der Joachim-Tiburtius-Brücke und der Schildhornstraße nach Einschätzung des Senats voraussichtlich andauern?

Antwort zu 3:
Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:
„Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf kann dazu keine Aussage treffen, da die Sicherung der Fassade zu allererst Aufgabe des Eigentümers ist. Eine technische Sicherung ist innerhalb von wenigen Wochen möglich. Sollte der Eigentümer nicht in der Lage sein, die Fassade zu sichern, prüft das Bezirksamt vollstreckenden Maßnahmen in Form einer Ersatzvornahme. Diese wäre vmtl. in der technischen Lösung mit einer längeren Umsetzungszeitraum verbunden."

Frage 4:
Welche kurzfristigen Sicherungsmaßnahmen, beispielsweise die Anbringung von Sicherungsnetzen an der Fassade, Schutzgerüste oder andere bauliche Vorrichtungen, wurden geprüft bzw. kommen aus Sicht des Senats infrage, um zumindest eine teilweise Wiederfreigabe der betroffenen Verkehrsflächen zu ermöglichen?

Antwort zu 4:
Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:
„Die Prüfung beim Eigentümer läuft. Sicherungsnetze sind nach dessen Aussage möglich."

Dem Senat liegen darüber hinaus keine Informationen vor.

Frage 5:
Welche konkreten Anordnungen haben die zuständige Bauaufsichtsbehörde und ggf. die Denkmalschutzbehörde seit dem 20. September 2026 gegenüber dem Eigentümer erlassen, und welche Fristen wurden jeweils für den Beginn und den Abschluss der Sicherungsmaßnahmen gesetzt (bitte mit Datum aufschlüsseln)?

Antwort zu 5:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Anordnung vom 23. September 2026 zu Sicherungsmaßnahmen (z.B. Fangnetzkonstruktion für den damals betroffenen Bereich o.ä.) bis spätestens 25. September 2026 (Sofortige Vollziehung) Anordnung vom 20. Oktober 2026

vollständige Absperrung der Verkehrsfläche in einem Radius von 12 m unterhalb des Bierpinsels (sofortige Vollziehung).“

Frage 6:
Ist der Eigentümer der bereits nach dem Fassadenabsturz vom 20. September 2026 auferlegten Verpflichtung zur kurzfristigen konstruktiven Sicherung der Fassade fristgerecht nachgekommen? Wenn nein, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort zu 6:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Fristen zur Sicherung der Fassade sind noch nicht ausgesprochen worden, da ein Handeln des Eigentümer derzeit noch erkennbar ist.“

Frage 7:
Welche bauaufsichtlichen oder denkmalrechtlichen Anordnungen wurden gegenüber dem Eigentümer bereits vor dem 20. September 2026 erlassen, und ist der Eigentümer diesen jeweils nachgekommen?

Antwort zu 7:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Keine, da bisher nicht notwendig gewesen.“

Frage 8:
Wurde für die Anordnungen die sofortige Vollziehung angeordnet, wurden Zwangsmittel wie Zwangsgeld oder Ersatzvornahme angedroht bzw. festgesetzt, und hat der Eigentümer gegen die Anordnungen Rechtsmittel eingelegt?

Antwort zu 8:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Ja, für die in 5. genannten Anordnungen wurden sowohl Ersatzvornahme als auch ein Zwangsgeld festgelegt. Der Eigentümer hat keine Rechtsmittel eingelegt.“

Frage 9:
Ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen wird die öffentliche Hand die Sicherung selbst übernehmen, etwa im Wege der Ersatzvornahme, des sofortigen Vollzugs oder der unmittelbaren Ausführung, und wie viel Zeit würde zwischen einer solchen Entscheidung und dem tatsächlichen Beginn der Arbeiten voraussichtlich vergehen (z. B. für Vergabe und Gerüststellung)?

Antwort zu 9:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Dies kann derzeit nicht eingeschätzt werden.“

Frage 10:
Welche weiteren rechtlichen Instrumente stehen dem Land Berlin bzw. dem Bezirk gegenüber dem Eigentümer zur Verfügung, etwa ein Instandsetzungsgebot nach dem Baugesetzbuch, denkmalrechtliche Erhaltungsanordnungen oder als Ultima Ratio eine Enteignung nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin, und welche davon werden derzeit geprüft?

Antwort zu 10:
Weist eine bauliche Anlage nach ihrer inneren oder äußeren Beschaffenheit Missstände oder Mängel auf, deren Beseitigung oder Behebung durch Modernisierung oder Instandsetzung möglich ist, kann die Gemeinde die Beseitigung der Missstände durch ein Modernisierungsgebot und die Behebung der Mängel durch ein Instandsetzungsgebot anordnen. Zur Beseitigung der Missstände und zur Behebung der Mängel ist der Eigentümer der baulichen Anlage verpflichtet (§ 177 Absatz 1 Satz und 2 Baugesetzbuch - BauGB). Für dieses Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB ist im vorliegenden Fall der Bezirk zuständig.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat die Möglichkeit, auf der Grundlage des Berliner Denkmalschutzgesetzes die Sicherung bzw. Instandsetzung des Denkmals einzufordern. Sie kann den Eigentümer dazu verpflichten, bauliche Mängel oder Schäden zu beheben, wenn die Erhaltung des Gebäudes aus Gründen des Denkmalschutzes geboten ist.
Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Bezirk eine Ersatzvornahme umsetzen und das Bauwerk auf Kosten des Eigentümers sichern lassen.
Als Ultima Ratio sieht das Berliner Denkmalschutzgesetz auch die Möglichkeit einer Enteignung zugunsten des Landes vor, sofern das Denkmal auf andere Weise nicht gerettet werden kann.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Dem Bezirksamt geht es derzeit in erster Linie um die Wiederfreigabe der Straßenbereiche unterhalb des Bierpinsels. Weitere Ersatzvornahmen im Bezug der Sanierung der denkmalgeschützten Fassade befinden sich derzeit in der Prüfung.“

Frage 11:
Wer finanziert eine etwaige Ersatzvornahme zunächst, ist der Senat bereit, dem Bezirk die erforderlichen Mittel vorzufinanzieren bzw. bereitzustellen, und wie wird sichergestellt, dass die Kosten anschließend beim Eigentümer beigetrieben werden können (z. B. durch Eintragung einer Sicherungshypothek)?

Antwort zu 11:
Dem Senat liegen dazu keine Informationen vor. Siehe Antwort des Bezirks zu den Fragen 8 und 9.

Frage 12:
Inwieweit unterstützt der Senat, insbesondere die für Bauen zuständige Senatsverwaltung als oberste Bauaufsichtsbehörde, das Bezirksamt bei der Durchsetzung der Maßnahmen, und hält der Senat ein Tätigwerden auf Landesebene, etwa im Wege des Eingriffsrechts nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG), für erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 12:
Im vorliegenden Fall hat der Bezirk den Senat nicht um Unterstützung gebeten.
Der Senat hält derzeit ein Tätigwerden auf Landesebene nicht für erforderlich, weil der für den Zustand des Gebäudes verantwortliche Eigentümer nach Aussage des Bezirks handelt, vgl.

Antwort zu Frage 6. (Hinweis: Das früher in § 13a AZG geregelte Eingriffsrecht ist seit dem 01.01.2026 mit Inkrafttreten des LOG in § 23 LOG geregelt.)

Frage 13:
In welchem Umfang stehen der Senat und das Bezirksamt hinsichtlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit dem Eigentümer in Kontakt, und welche konkreten Zusagen hat dieser bislang zur Sicherung bzw. Sanierung des Gebäudes gemacht?

Antwort zu 13:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Mit dem Eigentümer findet ein regelmäßiger Austausch statt. Sicherungsmaßnahmen sind derzeit angekündigt."

Aufgrund der Zuständigkeit des Bezirks steht der Senat derzeit nicht in Kontakt mit dem Eigentümer.

Frage 14:
Welche Rolle spielt der Denkmalschutz des Bierpinsels bei der Auswahl und Genehmigung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, und inwieweit ist das Landesdenkmalamt in die Abstimmungen eingebunden?

Antwort zu 14:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Von Seiten des Bezirks bisher keine Einbindung des LDA, da Verkehrssicherheit prioritär."

Bei der Sicherung und Sanierung des Bierpinsels steht der Erhalt der originalen Bausubstanz und des überlieferten historischen Erscheinungsbildes im Vordergrund. Des Weiteren gilt, dass jegliche zukünftigen Sanierungsmaßnahmen mit den Auflagen des Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden müssen. Sobald konkrete Bau- oder Sanierungsmaßnahmen an den Bezirk herangetragen werden, wird das Landesdenkmalamt als Fachbehörde von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Bezirks beteiligt. Die aktuellen Maßnahmen dienen primär der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

Frage 15:
Welche Kosten sind dem Land Berlin, einschließlich des Bezirks Steglitz-Zehlendorf und der BVG, durch die bisherigen Absperrungen und Sicherungsmaßnahmen entstanden, und mit welchen weiteren Kosten rechnet der Senat durch die nun angekündigte Ausweitung der Sperrungen (bitte nach Möglichkeit nach Kostenträgern und Kostenarten aufschlüsseln)?

Antwort zu 15:
Die Verkehrssicherung ist auf Anordnung der zuständigen Senatsverwaltung in der Funktion als Zentrale Straßenverkehrsbehörde durch den Verantwortlichen (Eigentümer/Besitzer des Gebäudes) umzusetzen und die Kosten durch ihn zu tragen.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Keine Kosten von Seiten des Bezirksamts Steglitz-Zehlendorf.“

Frage 16:
Wer trägt die durch die Sperrungen entstehenden Kosten, und inwieweit beabsichtigt das Land Berlin, diese Kosten gegenüber dem Eigentümer geltend zu machen?

Antwort zu 16:
Die Kosten für die Verkehrszeichen und Absperrmaterialien sowie deren Aufstellung trägt der Eigentümer des „Bierpinsels“ für die gesamte Dauer der Sperrungen.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Von Seiten des Bezirks wird geprüft, in wie weit Gebühren zur Sondernutzung des Straßenraums eingezogen werden können.“

Frage 17:
Welche Umleitungen für den motorisierten Individualverkehr wurden von der Verkehrslenkung Berlin angeordnet bzw. sind vorgesehen, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten und umliegende Nebenstraßen nicht zu belasten?

Antwort zu 17:
Die „Verkehrslenkung Berlin“ wurde im Jahr 2020 aufgelöst. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung hat in ihrer Funktion als Zentrale Straßenverkehrsbehörde in diesem Fall keine Umleitung für den motorisierten Individualverkehr angeordnet, sondern eine Ableitung bereits am Walther-Schreiber-Platz. Der Kfz-Verkehr kann ab dort auf den anderen Straßen des übergeordneten Straßennetzes die Sperrung umfahren.

Frage 18:
Welche Buslinien, einschließlich Nachtbuslinien, sind von den Sperrungen betroffen, insbesondere von der Sperrung der Schloßstraße in Fahrtrichtung Rathaus Steglitz zwischen Schildhornstraße und Ahornstraße sowie der Schildhornstraße ab Lepsiusstraße, über welche Strecken werden diese jeweils umgeleitet (bitte nach Linie und Fahrtrichtung aufschlüsseln), und inwieweit wurden die Umleitungen mit der BVG abgestimmt?

Frage 19:
Welche Haltestellen entfallen, werden verlegt oder durch Ersatzhaltestellen ersetzt, und sind die Ersatzhaltestellen barrierefrei erreichbar und nutzbar?

Frage 20:
Welche Fahrzeitverlängerungen ergeben sich durch die Umleitungen für die einzelnen Linien, und wie haben sich Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der betroffenen Linien seit dem 20. September 2026 bzw. seit dem 21. Oktober 2026 entwickelt?

Frage 22:
Inwieweit sind durch den Zustand des Gebäudes auch angrenzende Verkehrsanlagen gefährdet, insbesondere die Anlagen des U-Bahnhofs Schloßstraße der Linie U9, und wurden hierzu eigene Prüfungen durch die BVG oder das Land veranlasst? Wie lange bleibt der Zugang zum U-Bahnhof auf dem Franz-Amrehn-Platz gesperrt, und ist ein barrierefreier Zugang zum U-Bahnhof weiterhin gewährleistet?

Antwort zu 18 bis 20 und 22:
Auskunft für die Beantwortung dieser Fragen kann allein die BVG geben. Leider liegen dem Senat hierzu keine Informationen vor.

Frage 21:
Welche Umleitungen und Maßnahmen sind für den Rad- und Fußverkehr vorgesehen? Wie wird dabei insbesondere eine sichere und möglichst direkte Führung des Rad- und Fußverkehrs gewährleistet, und wie wird die sichere, regelkonforme Führung des Radverkehrs im Vorrangnetz des Berliner Radverkehrsnetzes sichergestellt?

Antwort zu 21:
Für den Fußverkehr wurde entlang der gesperrten Fläche ein Notgehweg eingerichtet. Der Radverkehr ist – anders als der motorisierte Individualverkehr – bis unmittelbar an die Sperrung heran zugelassen. Eine Radverkehrsführung unmittelbar an der gesperrten Fläche vorbei ist – anders als beim Fußverkehr – in Ermangelung entsprechender Flächen leider nicht möglich.

Frage 23:
Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Sperrungen auf die Verkehrssituation in Steglitz und im angrenzenden übergeordneten Straßennetz, insbesondere vor dem Hintergrund der zeitgleichen Spursperrungen auf der parallel verlaufenden A103, und mit welchen zusätzlichen Verkehrsbelastungen ist auf den umliegenden Straßen zu rechnen?

Antwort zu 23:
Die Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz werden seitens der für Verkehr zuständigen Verwaltung als unbeachtlich eingeschätzt. Dies gilt auch mit Blick auf die temporären Einschränkungen auf der A 103, die dort keine relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit zur Folge haben.
Für den Fuß-, Rad- und Linienbusverkehr wurden – soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich- jeweils entlastende Maßnahmen vorgegeben. Kritisch zu sehen ist die feststellbare Missachtung der bestehenden Durchfahrverbote durch den Kfz-Verkehr, die den angestrebten Effekten zuwiderläuft.

Frage 24:
Welche Abstimmungen finden hierzu zwischen dem Senat, dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, der BVG und der Autobahn GmbH des Bundes statt, und welche kurzfristigen Maßnahmen, etwa eine zeitliche Anpassung der Arbeiten auf der A103, werden geprüft, um die Verkehrsbeeinträchtigungen möglichst gering zu halten?

Antwort zu 24:
Die Zentrale Straßenverkehrsbehörde steht mit verschiedenen Dienststellen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf, der BVG und der Autobahn GmbH des Bundes im Austausch. In der parallel zur Schloßstraße verlaufenden Lepsiusstraße hat die Zentrale Straßenverkehrsbehörde Haltverbote angeordnet, um die Auswirkungen des Verdrängungsverkehrs zu reduzieren und den Verkehrsfluss zu verbessern. Hiervon profitiert insbesondere der Linienbusverkehr.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Abstimmungen finden statt, wie bspw. ein Vor-Ort Termin am 03.11.2026."

Frage 25:
Welche Auswirkungen haben die Sperrungen auf die Einsatzzeiten der Berliner Feuerwehr und des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich, und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Erreichbarkeit sicherzustellen?

Antwort zu 25:
Die Auswirkungen hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Straßensperrungen von größerem Ausmaß werden den Einsatzkräften der umliegenden Feuer- und Rettungswachen zeitnah bekannt gegeben. Dadurch können Einschränkungen im Straßennetz bei der Anfahrt zu Einsatzstellen in der Regel angemessen berücksichtigt werden. Die tatsächliche Anfahrt zu einer Einsatzstelle orientiert sich jedoch nicht ausschließlich an den hinterlegten Fahrzeitberechnungen, sondern berücksichtigt auch die jeweils aktuelle Verkehrslage und die wie hier bekannten Einschränkungen im Verkehrsraum.

Frage 26:
Welche Auswirkungen erwartet der Senat durch die Sperrungen für den Einzelhandel und die Gewerbetreibenden an der Schloßstraße, und sind Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Betriebe vorgesehen?

Antwort zu 26:
Dem Senat liegen dazu keine Informationen vor. Die Unterstützung für die lokalen Wirtschaftsbetriebe erfolgt durch den Bezirk.

Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Ideen zur Unterstützung der Einzelhändler liegen vor und werden mit Branchenverbänden wie z.B. dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. besprochen. Anders wie bei der großflächigen Sperrung der U9 Ende 2025 bzw. Anfang 2026 wurde die bezirkliche Wirtschaftsförderung nun eingebunden."

Frage 27:
Hat der Senat einen Erwerb des Bierpinsels durch das Land Berlin oder eine landeseigene Gesellschaft geprüft, und welche Perspektive sieht der Senat für die künftige Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes?

Antwort zu 27:
Der Bezirk hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Von Seiten des Bezirks: nein. Der Eigentümer hat angekündigt alsbald einen Bauantrag vorzulegen, um das Gebäude wieder einer Nutzung zu zuführen."

Der Senat hat der Antwort des Bezirks nichts hinzuzufügen.

Berlin, den 10.11.2026

In Vertretung

Slotty
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen